

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Feuerwehr-Zeitung. 1878-1941 1929

9 (1.5.1929)

Badische Feuerwehr-Zeitung

Offizielles Organ des Badischen Landes-Feuerwehrverbandes und der bad. Feuerwehren

Erscheint monatlich 2 mal. — Vierteljährlicher Bezugspreis ausschließlich Zustellungs-Gebühr 1.20 Goldmark, durch die Post bezogen vierteljährlich 1.20 Goldmark!

Postscheckkonto Karlsruhe 14137

Druck und Verlag von Ernst Koelblin, Hofbuchdruckerei



Die Anzeigen-Gebühr beträgt für die Millimeterzeile oder deren Raum — 10 Goldmark, für die Reklamezeile — 40 Goldmark, bei Wiederholungen entsprech. Rabatt

Postscheckkonto Karlsruhe 14137

Baden-Baden, Stefanienstraße 3, Fernsprecher Nr. 23

Präsident des Bad. Landesfeuerwehrverbandes: Branddirektor Georg Ueberle, Bezirksrat in Heidelberg, Untere Neckarstr. 114.

Bankkonten: a) Vereinsbank Heidelberg, Akademiestr. 1214. b) Städt. Sparkasse Heidelberg, Konto-Nr. 4728.

Nummer 9

Baden-Baden, den 1. Mai 1929

50. Jahrgang

Badischer Landes-Feuerwehrverband.

Bekanntmachung.

In der am 15. März in Gernsbach stattgehabten Landesauschusssitzung wurden hinsichtlich der Gründung von Reservemannschaften folgende Satzungen genehmigt:

Satzungen der Reservemannschaften der Freiwilligen Feuerwehr . . .

§ 1. Nach 25jähriger Dienstzeit kann sich jedes Mitglied des Korps in die Reservemannschaft versetzen lassen, sofern sein Gesundheitszustand einen aktiven Dienst nicht mehr zuläßt; über den Uebertritt in die Reservemannschaft entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 2. Der Verwaltungsrat kann auch in ganz besonderen Fällen Kameraden, die weniger als 25 Jahre dem Korps angehört haben, die Versetzung in die Reservemannschaft bewilligen.

§ 3. Die zur Reservemannschaft übergetretenen Kameraden scheiden aus ihren früheren Abteilungen aus.

§ 4. Der Führer und dessen Stellvertreter werden von der Reservemannschaft gewählt und müssen vom Verwaltungsrat bestätigt werden; der Führer, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, hat Sitz im Verwaltungsrat; Stimmrecht jedoch nur, wenn es sich um Angelegenheiten der Reservemannschaft handelt.

§ 5. Die Reservemannschaft trägt im Dienst Rock, Mütze und Gurte; die Offiziere tragen untergeschnallt und Mütze; auf besondere Anordnung Helm.

§ 6. Für die Reservemannschaft sind im Frühjahr und Späthjahr eine Uebungspflicht, im Uebrigen bestimmt das Kommando den Dienst.

§ 7. Die Satzungen des Korps gelten auch für die Reservemannschaften.

Der Präsident:

Ueberle, Branddirektor.

An die Herren Kommandanten!

Der 29. Badische Landesfeuerwehrtag findet in der Zeit vom 7.—9. September ds. Jrs. in Nehl

statt. Anträge sind von den einzelnen Feuerwehren an den Kreisvorsitzenden mit entsprechender Begründung einzureichen und zwar so zeitig, daß dieselben in einer zu berufenden Kreisversammlung durchberaten und durch den Kreisvorsitzenden mit genauer Begründung und mit bestimmtem Antrag bis spätestens 1. VI. ds. Jrs. eingereicht werden können.

Die nächste Landesauschusssitzung, in welcher die Tagesordnung für die Landesversammlung aufgestellt, die betr. Anträge geprüft und nach Befund zur Tagesordnung aufgenommen werden, findet am Samstag, den 1. Juni ds. Jrs. in Säckingen statt.

Badischer Landesfeuerwehr-Verband.

Der Präsident:

Ueberle, Branddirektor.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats
der
Landesfeuerwehrunterstützungskasse.
Nr. 706.

Karlsruhe, 15. April 1929.

Drittes Gesetz über Aenderung in
der Unfallversicherung,
hier

Gesetzliche Unfallfürsorge der Feuerwehren.

1. An die Bezirksämter.

Nach § 627 RVO. in der Fassung des Artikels 13 des Dritten Gesetzes über Aenderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (R.G.B. I, Seite 405) ist das Land Träger der Versicherung für die Betriebe der Feuerwehren und zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, die nicht für seine Rechnung gehen, und für die Unfälle beim Lebensretten. Als Ausführungsbehörde mit den Rechten und Pflichten der Genossenschaftsorgane wurde gemäß Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 8. April 1929, Nr. 19 088 — abgedruckt im Bad. Staatsanzeiger, Karlsruher Zeitung vom 13. April 1929, Nr. 86 — die Wasser- und Straßenbaudirektion in Karlsruhe bestimmt.

Da die neue Bestimmung am 1. Juli 1928 in Kraft tritt, haben wir die seit diesem Zeitpunkt eingetretenen und von uns bearbeiteten Unterstützungsfälle an die Wasser- und Straßenbaudirektion in Karlsruhe als nunmehr zuständig weitergeleitet. Eventuelle Anfragen usw. wollen daher unmittelbar an die genannte Ausführungsbehörde gerichtet werden.

Die Landesfeuerwehrunterstützungskasse bearbeitet nach wie vor die persönlichen Unterstützungsfälle, die vor dem 1. Juli 1928 eingetreten sind.

Wir bitten, hierauf besonders zu achten und die Bürgermeisterämter und Feuerwehren geeignet zu verständigen.

Arnold.

Staatsanzeiger

An die Bezirksämter — Versicherungsämter:
Bekanntmachung

Nr. 19 088.
Norm. XXXV 1c.

Drittes Gesetz über Aenderung in
der Unfallversicherung.
I.

Durch das Dritte Gesetz über Aenderung in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzblatt I S. 405) wurden der Unfallversicherung u. a. unterstellt:

- der Betrieb der Feuerwehren und Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen (§ 537 Abs. 1 Nr. 4a RVO.),
- Lebensretter (§ 553a RVO.).

Im einzelnen wird hierzu bemerkt:

1. Feuerwehren.

Der § 537 Abs. 1 Nr. 4a RVO. versichert u. a. den „Betrieb der Feuerwehren“. Damit sind nicht nur die Berufsfeuerwehren erfasst, sondern in demselben Maße auch die freiwilligen und Pflichtfeuerwehren. Es wird aber auch von einem Betriebe einer Feuerwehr dann gesprochen werden können, wenn lediglich eine ständige Verpflichtung der Gemeindeangehörigen besteht, auf Verlangen der Gemeinde- oder Polizeibehörde und unter ihrer Leitung bei Feuersgefahr tätig zu werden.

Im Betriebe der Feuerwehr beschäftigt sind nicht nur die Mitglieder, sondern auch alle Personen, die, sei es auch nur vorübergehend, helfend in diesen Betrieb eintreten, sei es auf ausdrückliche Aufforderung, sei es freiwillig, sei es mit, sei es ohne Wissen der Betriebsleitung, sei es denn, daß der Eintritt gegen den ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers geschieht.

Das Gesetz unterstellt nicht nur die eigentliche Feuerbekämpfung der Versicherung, sondern den gesamten Betrieb der Feuerwehren, damit also auch ihre vorbereitende Tätigkeit, namentlich die Übungen, aber auch sonstige Tätigkeitsgebiete, die von Feuerwehren übernommen werden, wie z. B. Beseitigung von Verkehrshindernissen, Schutz bei Hochwassergefahr, Absperrung usw.

Grundsätzlich sind alle Personen, die in einem Betriebe der Feuerwehr beschäftigt sind, gegen Unfall versichert, soweit sie nicht auf Grund der allgemeinen Vorschriften, also hauptsächlich als Beamte, von der Unfallversicherung befreit sind.

2. Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen.

Es handelt sich hier im wesentlichen um die Sanitätskolonnen des Roten Kreuzes, die Arbeiteramariterkolonnen und ähnliche Einrichtungen. Bei der weiten Fassung des Gesetzes wird man Betrieb von Schwimmvereinen zur Ausbildung im Rettungsschwimmen und ähnliche Einrichtungen mit dazu rechnen müssen. Auch hier gilt, was oben über den Eintritt Fremder in den Betrieb, über Übungen und sonstige Betätigungen der Betriebe gesagt ist. Auch die sogenannten Wasserwehren, wie sie an den Flüssen zum Schutz vor Hochwassergefahr eingerichtet sind, fallen unter diesen Begriff. Zwar wird ihre Tätigkeit zum großen Teil vorübergehender Art sein, aber auch diese wird erfasst, denn die Betriebe der Wasserwehren sind zweifellos Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und damit ist auch ihre sonstige Tätigkeit erfasst und versichert. Uebrigens wird man auch den Begriff des Unglücksfalls nicht zu eng fassen dürfen.

Grundsätzlich sind auch hier alle Personen, die in einem Betriebe zur Hilfeleistung von Unglücksfällen beschäftigt sind, gegen Unfall versichert, soweit sie nicht auf Grund der allgemeinen Vorschriften, also hauptsächlich als Beamte, von der Unfallversicherung befreit sind.

3. Lebensretter.

Durch § 553a RVO. werden die Vorschriften über die Entschädigung von Betriebsunfällen dann für anwendbar erklärt, „wenn jemand, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, unter Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit einen anderen aus gegenwärtiger Lebensgefahr rettet oder zu retten unternimmt und dabei einen Unfall erleidet“. Es handelt sich hier um etwas in der Unfallversicherung vollkommen Neues. Einen versicherten Betrieb oder auch nur eine versicherte Tätigkeit, in der jemand beschäftigt und infolge dieser Beschäftigung gegen Unfall versichert ist, gibt es nicht. Daher unterstellt das Gesetz auch nicht etwa die Lebensrettungen der Unfallversicherung, sondern schreibt vor, daß die Vorschriften über Entschädigung entsprechende Anwendung zu finden haben. Es handelt sich hier, wie schon die Begründung des Gesetzes anerkennt, tatsächlich nicht um eine Unfallversicherung, sondern um eine in die Formen der Unfallversicherung gekleidete Fürsorge für solche Personen, die einer derartigen Fürsorge infolge der selbstlosen Aufopferung besonders würdig erscheinen.

4. Jahresarbeitsverdienst.

(Für Ziffer 1, 2 und 3.)

Da ein Lebensretter nicht in einem versicherten Betrieb oder einer versicherten Tätigkeit beschäftigt ist, kann die ihm zu gewährende Rente auch nicht entsprechend den allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung nach dem Jahresarbeitsverdienst berechnet werden, den er in diesem Betriebe verdient hat. Nechliches gilt für die in den Betrieben der freiwilligen und der Pflichtfeuerwehren, der Sanitätskolonnen usw. ohne Entgelt gemeinnützig tätigen Personen. In Ermangelung anderer Vorschriften würde die Rente für alle diese Personen nach dem 30fachen des Ortslohnes zu berechnen sein (§ 570 RVO.). Das wäre aber in vielen Fällen eine große Härte, wenn der Verletzte z. B. infolge des Unfalls seine Arbeitsfähigkeit verloren hat, die ihm bisher ein Einkommen sicherte, das den Ortslohn vielleicht um ein Vielfaches überstieg. § 569b RVO. sieht daher für diese Gruppen eine Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes unter billiger Berücksichtigung aller maßgebenden Verhältnisse vor.

5. Versicherungsträger.

Für den Betrieb der Feuerwehren und die Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie die Lebensretter hat das Gesetz eine neue Art von Versicherungsträgern geschaffen. Während es bisher nur zwei Arten von Trägern der Unfallversicherung gab, nämlich entweder Berufsgenossenschaften und Versicherungsgenossenschaften), welche die Unternehmer versicherter Betriebe und Tätigkeiten zusammenfassen, und andererseits gewisse Körperschaften des öffentlichen Rechts (Reich, Reichsbahn, Länder, Gemeinden usw.), die Versicherungsträger für ihre eigenen Betriebe und Tätigkeiten waren, werden hier Körperschaften des öffentlichen Rechts zum Träger der Unfallversicherung für Betriebe und Tätigkeiten eingesetzt, auch soweit es nicht die eigenen sind (§ 627 RVO.). Grundsätzlich ist das Land Träger der Versicherung für die Betriebe der Feuerwehren und zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, die nicht auf seine Rechnung gehen, und für die Unfälle beim Lebensretten. Das gilt nicht für Betriebe, die Bestandteil eines anderen der Unfallversicherung unterliegenden Betriebs sind.

6. Ausführungsbehörde.

Ausführungsbehörde mit den Rechten und Pflichten der Genossenschaftsorgane ist gemäß § 24 der Verordnung vom 31. De-

zember 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 479) in der Fassung der Verordnung vom 20. Januar 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 9) die Wasser- und Straßenbaudirektion in Karlsruhe. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Unfälle, die im Betrieb der Feuerwehren und in Betrieben zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, sowie beim Lebensretten sich ereignen. Ausgenommen sind Unfälle versicherungsfreier Personen (§ 554 RVO.).

7. Unfallanzeigen.

Jeder Unfall, durch den eine Person in einem der unter Ziffer 1, 2 und 3 genannten Betriebe oder Tätigkeiten getötet oder so verletzt ist, daß sie stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, ist von dem Betriebsunternehmer bei dem Bezirksamt (Versicherungsamt) in doppelter Fertigung anzuzeigen.

Unternehmer eines Betriebs oder einer Tätigkeit ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb oder die Tätigkeit geht (§ 633 RVO.). Hiernach ist beim Betrieb der Feuerwehren in der Regel der Bürgermeister und bei Betrieben zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen den Vorstand der betreffenden Einrichtung zur Unfallanzeige verpflichtet. Bei Lebensrettungen ist, soweit die Unfallanzeige nicht von dem Verletzten selbst oder seinen Angehörigen erstattet wird, der Bürgermeister derjenigen Gemeinde zur Unfallanzeige verpflichtet, in der sich der Unfall ereignet hat.

Die Doppelschrift der Unfallanzeige ist vom Bezirksamt (Versicherungsamt) unverzüglich der Wasser- und Straßenbaudirektion mitzuteilen.

Tödliche oder Massenunfälle sind außerdem unverzüglich mittels Drahtnachricht oder Fernspruch der Wasser- und Straßenbaudirektion anzuzeigen.

In den einzelnen Betrieben sind Anordnungen zu treffen, die sicherstellen, daß jeder Unfall sofort gemeldet wird.

8. Unfalluntersuchung.

Das Bezirksamt hat den Unfall nach den Vorschriften der §§ 1559-1567 RVO. und der §§ 73 ff. der Verordnung vom 31. Dezember 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 479) zu untersuchen.

Nach Abschluß der Untersuchung sind die Verhandlungen der Wasser- und Straßenbaudirektion sofort zu übersenden.

9. Feststellung der Leistungen.

Die Leistungen der Unfallversicherung werden durch die Ausführungsbehörde nach Maßgabe der §§ 1568 ff. RVO. und des § 78 der Verordnung vom 31. Dezember 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 479) festgestellt.

10. Inkrafttreten.

Da die neuen Bestimmungen bereits mit Wirkung vom 1. Juli 1928 in Kraft getreten sind, hat die Anmeldung der seit dieser Zeit vorgekommenen Unfälle sofort zu erfolgen.

II.

Die Bürgermeisterämter, die Herren Bezirksärzte, die Feuerwehren und die im hiesigen Bezirk vorhandenen Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen sind auf diese Bekanntmachung hinzuweisen. Auch eine mündliche Belehrung der betreffenden Kreise erscheint bei sich bietender Gelegenheit zweckmäßig. Karlsruhe, den 8. April 1929.

Der Minister des Innern
J. B.: Föhrenbach.

Beschluß.

An die Herren Kommandanten zur Kenntnisnahme.
Heidelberg, 15. April 1929.

Bad. Landesfeuerwehr-Verband

Der Präsident Ueberle, Branddirektor.

Auszug

aus der Württembergisch-Hohenzollernischen Feuerwehrzeitung vom 15. April 1929, Nr. 4. — Mitgeteilt vom Verwaltungsrat der Bad. Gebäudeversicherungsanstalt.

Führerkurs für die Kommandanten der Freiw. Feuerwehren des Bezirksfeuerwehrverbandes Stuttgart-Amt.

In Waiblingen a. N. wurde der 2. Teil des im Vorjahr begonnenen Führerkurses abgehalten, und zwar mit der 2. Hälfte der Kommandanten des Bezirks. Leider waltete über dem Kurs ein Unstern insofern, als bei der am 2. März erfolgten Übungsfahrt mit der Autospritze in Waiblingen ein schwerer Zusammenstoß mit einem S.A.G.-Wagen erfolgte, der zum Glück keine Menschenleben kostete, aber dafür großen Sachschaden verursachte. Die Stimmung war infolgedessen etwas deprimiert. An dem diesjährigen Kurs nahmen teil die Führer von Bernhausen, Bonlanden, Echterdingen, Deunaden, Mühlhausen, Musberg, Plieningen, Rohr, Rohraden, Scharnhausen, Sielmingen, Sillenbuch, Waiblingen, Waldenbuch und Zagenhausen. Leiter des Kurses war wieder wie im Vorjahr Herr Oberwachtmeister Behr von der Berufsfeuerwehr Stuttgart, welcher uns von Herrn Branddirektor Müller in lebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellt wurde. Hierfür sei ihm an dieser Stelle herzlich Dank gesagt. Desgleichen danken wir dem Gemeinderat Waiblingen an dieser Stelle herzlich für die Ueberlassung der dortigen Feuerwehrgeräte zu unseren Übungen. Für den Kurs war vom Ausschuss nachstehende Anordnung gegeben: Der Führerkurs findet statt am 21., 22. und 23. März, und zwar jeweils von 8-12 Uhr vormittags und 1.30-5 Uhr nachmittags. Am 1. Tag werden sämtliche Geräte durchgenommen, am 2. Tag neben den Geräten die Handdruck-Autospritze.

Der 3. Tag ist größeren und kleineren Angriffsübungen vorbehalten und endet mittags mit einer gemeinsamen Schlussübung. Die theoretischen Unterweisungen über Feuerbekämpfung, Menschenrettung, Behandlung und Frühjahrsprüfung der einzelnen Geräte, besondere Momente bei Bränden usw. werden gleichzeitig während der praktischen Übungen mit den einzelnen Geräten erteilt. Der Frühjahrskurs konnte, begünstigt von vorwiegend gutem Wetter, ganz programmäßig durchgeführt werden. Die Anordnungen haben sich als zweckmäßig erwiesen.

Bei den Einzelübungen wurden nach jeder Übung die Nummern gewechselt und dadurch die Teilnehmer der Reihe nach als Kommandoführer herangezogen, auch schloß sich jeder Übung eine kurze Besprechung an. Das gleiche war bei den Angriffsübungen, welche an verschiedenen Objekten in Baihingen und Mohr durchgeführt wurden, der Fall.

Die Schlussprüfung fand am 23. März 1929, 3 Uhr nachmittags in Anwesenheit des Herrn Landrats Niehhammer und des Vorsitzenden des Verbandes, Bezirksfeuerlöschinspektor Wörner, statt. Zu der Prüfung hatten sich auch einige Herren Ortsvorsteher und verschiedene Feuerwehrkommandanten vom vorjährigen Kurs eingefunden. Außerdem waren noch anwesend die Herren Bezirksfeuerlöschinspektoren Wenger-Cannstadt und Baumann-Böblingen. Allen erschienenen Teilnehmern sei für ihre Anwesenheit und das dadurch bewiesene Interesse an unserer guten Sache hier herzlich Dank gesagt.

Sämtliche Kursteilnehmer haben sich mit anerkannter Lust und Liebe der Sache gewidmet und so konnte es nicht fehlen, daß die Schlussübung in allen Teilen vorzüglich verlief und dem Kursleiter und den Teilnehmern alle Ehre machte. Es muß noch betont werden, daß es anstrengende Tage für den Kursleiter und die Kursteilnehmer waren, aber alle haben sie durchgehalten und den Kurs tadellos zu Ende geführt. Derartige Kurse sind in jeder Hinsicht lehrreich und bringen Einheitlichkeit in die Feuerwehrsache, es ist nur zu wünschen, daß dieselben mit der Zeit obligatorisch eingeführt werden. Die Kosten des Kurses wurden vom Verband bestritten.

Feuerwehr und Lichtspieltheater.

Von Oberfeuermann Fritz Wäntcher, Zossen.

Eine Errungenschaft der Neuzeit; das Lichtspieltheater, kommt augenblicklich mehr denn je auch in kleineren Städten und auf dem Lande zur Verbreitung. In den Großstädten gewinnt die Errichtung immer größerer und besser eingerichteter Theater zur Abwanderung. Die Unternehmer sind gezwungen, sich ein neues Tätigkeitsfeld zu suchen. Teils als ständige und teils als Wanderkinos beglücken oder enttäuschen sie die Einwohner der von ihnen erschlossenen Gebiete mit ihren Darbietungen. Andererseits hoffen Saalbesitzer durch die Einrichtung von Kinos die dort niedriger liegendes Geschäft zu heben. Die Feuerwehren und insbesondere die Führer kleinstädtischer und ländlicher Wehren erhalten damit die Aufgabe, sich mit den technischen Einrichtungen der Kinos und den zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen, um der zweifellos diesen Betrieben anhaftenden Gefahr gegenüber gewappnet zu sein und im Bedarfsfalle ihren Ortspolizeibehörden oder den Saalbesitzern, die die Einrichtung eines Kinos planen, mit sachverständigem Rat zur Seite zu stehen. Daß die Feuergefahr der Wander- usw. Kinos keineswegs zu unterschätzen ist, beweisen die in letzter Zeit erfolgten Brandfälle in diesen Betrieben.

Zunächst kurz die Grundzüge der technischen Einrichtung des Kinos. Der aus der bekannten „Laterna magica“ hervorgegangene Kinoschein wird durch durchsichtige Bilder mit Hilfe einer starken Lichtquelle projiziert, d. h. die Lichtstrahlen — als Lichtquelle wird wohl meist elektrisches Boazlicht verwendet — werden durch ein Linsensystem, den Kondensator, auf das durchsichtige Bild geworfen. Die davor befindliche Projektionslinse, die einem photographischen Objektiv gleicht, entwirft ein umgekehrtes vergrößertes Bild auf die Projektionsfläche (Leinwand). Während nun aber bei der Laterna magica feststehende Bilder, deren Träger Glasplatten sind, vorgeführt werden, erfolgt mit dem Kinoschein die Vorführung beweglicher Bilder. Der Träger dieser Bilder ist der Zelluloidfilm. Die Bewegung der projizierten Filmbilder kommt dadurch zustande, daß jedes einzelne Bildchen nur kurze Zeit im Bildfenster stehen bleibt und die Weiterführung des Streifens unter Unterbrechung der Lichtstrahlen erfolgt. Diese Unterbrechungen dauern aber nur so kurze Zeit, daß sie dem Auge des Zuschauers nicht wahrnehmbar bleiben. Man nimmt also in schneller Nacheinanderfolge stehende Bilder in sich auf, deren Klaren infolge der aneinanderreichenden Veränderungen bewegt erscheinen.

Die Gefährlichkeit des Kinos liegt in der Hauptsache in der Verwendung des Zelluloidfilms. Die Filmmasse besteht hauptsächlich aus der der Schießbaumwolle gleichenden Kollobiumwolle, der Kampher zugesetzt ist, das unter anderem die Beständigkeit der Entflammung vermindert. Der Zelluloidfilm ist leicht entflammbar und verbrennt bei anstehendem Luftzutritt mit heller Flamme unter unangenehmer Rauchentwicklung. Bei anstehendem Luftzutritt und vollständigem Luftabschluß erfolgt die flammenlose Zersetzung, wobei lebhaft schwefelgelbe, gesundheitsgefährliche und explosive Gase erzeugt werden, die sich selbst unter Wasserabschluß weiterbilden. Man hat zwar und zum Teil auch mit Erfolge versucht, eine schwer oder nicht entflammbare Filmmasse zu erzeugen. Für die Praxis haben aber diese Versuche bis jetzt noch nicht zu einem befriedigenden Ergebnis geführt.

Die Gefährlichkeit der Lichtspieltheater erfordert gefahrerfüllende Maßnahmen, die in ihrer neuesten Fassung in den

Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen.

erlassen am 19. Januar 1926 vom Preussischen Minister für Volkswohlfahrt, ihren Niederschlag gefunden haben. Daraus dürfte für den Feuerwehrmann die Kenntnis folgender Bestimmungen von Wichtigkeit sein:

Die angegebenen Vorschriften finden grundsätzlich auf alle öffentlichen Lichtspielvorführungen, Vereins- und Schullichtspiele Anwendung. Für jedes Lichtspieltheater muß der Polizeibehörde ein verantwortlicher Inhaber namhaft gemacht werden, der während der Vorstellung anwesend oder durch eine geeignete Person vertreten sein muß. Die Einholung einer besonderen Erlaubnis zum Betriebe eines Lichtspieltheaters ist nicht vorgeschrieben. Mit den Vorschriften darf aber erst begonnen werden, nachdem die Baupolizeibehörde eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß sämtliche Räume und Einrichtungen des Theaters den Anforderungen der Vorschriften entsprechen und die Bildwerfer vorschriftsgemäß eingerichtet und aufgestellt sind sowie für ihre sachgemäße Bedienung gesorgt ist. Der Erteilung dieser Bescheinigung wird wohl in der Regel eine Abnahme der Anlage unter Hinzuziehung der Feuerwehr und anderer Sachverständigen vorangehen. Die Wanderkinos bedürfen ferner noch die ortspolizeiliche Genehmigung zur Ausübung ihres Wandergewerbes. Den mit der Besichtigung und Ueberwachung beauftragten Beamten der Polizei, Feuerwehr, des Gewerbeaufsichtsamtes und der zuständigen Berufsgenossenschaft muß jederzeit der Zutritt zu allen Räumen des Theaters gestattet werden. In Bezug auf die örtliche Lage der Kinos sind besondere Bestimmungen für Theater für mehr als 2000 Personen, bis zu 2000 Personen und bis zu 200 Personen vorhanden. Die Umfassungswände der Lichtspieltheater, die Wände aller notwendigen Treppen, Klure, Zu- und Durchfahrten, die Wände von Rauch- und Luftabzügen sowie von Oberlichtern zwischen Decke und Dach müssen feuerbeständig hergestellt sein. Lediglich für die Wände einachsiger Theater ist eine feuerhemmende Ausführung zulässig. Klure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge müssen derart bemessen und während der Betriebszeit derart beleuchtet sein, daß eine leichte, ordnungsmäßige und gefahrlose Vermeidung des Theaters auf kürzestem Wege bewährleistet ist. Die nächsten Wege zu den Ausgängen müssen in dem Zuschauerraum, den Gängen und Treppen durch rote und auf beleuchtete Pfeile gekennzeichnet, die Ausgänge als solche in deutlicher, auf lesbare Schrift bezeichnet sein. Die Breite der Klure und Ausgänge muß mindestens 2 Meter betragen. Die Gesamtbreite der Klure, Ausgänge und Treppen ist so zu berechnen, daß auf je 125 Personen und darüber hinaus auf je weitere 165 Personen mindestens 1 Meter Breite entfällt. Bei Lichtspieltheatern, die nicht zu ebener Erde liegen, müssen mindestens 2 Treppen vorhanden sein, die mindestens 1,25 Meter und höchstens 2,50 Meter breit sein sollen. Die Türen müssen nach außen aufschließen und dürfen keine Schwellen haben; sie sind bis zu einer Breite bis zu 1,50 Meter zulässig, wenn der Hauptstoßel 1 Meter breit und der feststehende Stoßel durch einen einseitigen Griff von innen leicht zu öffnen ist. Von den Fenstern muß sich mindestens 1 Quadratmeter von innen leicht öffnen lassen. Der Fußboden des Zuschauer-raumes darf nicht mehr als 12 Meter über Straßenhöhe liegen. Es müssen mindestens 2 an entgegengesetzten Seiten liegende Ausgänge vorhanden sein. Ueber die Situlanordnung im Zuschauererraum ist ein Plan aufzustellen, der der Zustimmung der Baupolizeibehörde bedarf und im Theater an einer leicht sichtbaren Stelle auszuhängen ist. Werden im Zuschauererraum dauernd Sitzplätze eingerichtet, so müssen die Sitze unverrückbar befestigt sein. Bei nur gelegentlicher Aufstellung ist ein Reihenabstand von 1 Meter einzuhalten. Die Stühle oder Bänke sind dann in den einzelnen Reihen so miteinander zu verbinden, daß sie während des Gebrauchs nicht verschoben werden können. Stühle sind nur in Theatern unter 200 Personen zulässig. Die elektrische Beleuchtung ist nach den Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker einzurichten. Sie ist vor der Anwesenheit der Zuschauer und dann alljährlich einmal von einem vom Vereinusvorsitzenden anerkannten Sachverständigen zu untersuchen. Die Anlage muß so beschaffen sein, daß bei einem Brande des Zuschauererraumes die Beleuchtungsanlage des Zuschauererraumes nicht gefährdet werden kann. Ueber der Hauptbeleuchtung muß eine von ihr unabhängige Notbeleuchtung vorhanden sein, die auch beim vollständigen Versagen der Hauptbeleuchtung das Ausleuchten ermöglicht. In Lichtspieltheatern mit über 600 Personen darf zur Notbeleuchtung nur elektrisches Licht verwendet werden, während in Theatern bis zu 600 Personen auch die Verwendung von Gasbeleuchtung, wenn zur Hauptbeleuchtung Gaslicht verwendet wird, und von Röhrl- und Gaslampen zulässig ist. Die Erwärmung der Lichtspieltheater kann durch Sammel- oder Ofenheizung erfolgen. Bei letzterer müssen die Ofen mit unverrückbar befestigten und unverbrennbaren Schutzmanteln versehen sein. Auf Grund des § 36 der Vorschriften können für die Wasserversorgung, die Feuerlösch- und Feuermeldereinrichtung und die Stellung einer Feuerwehre besondere ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. Es ist verboten, in den zu einem Lichtspieltheater gehörigen Räumen, Vorräumen, Gängen usw. zu rauchen, brennende Raaren, Raaretten oder Pfeifen mitzubringen, sowie Raaren, Raaretten oder Tabak feilzubieten oder zu verkaufen. Weiter ist das Stehenbleiben der Zuschauer sowie die Aufstellung von Tischen, Bänken oder Stühlen in den Gängen des Zuschauererraumes unstatthaft. Für die Durchführung dieser Verbote, auf die durch Anschläge in anstehender Zahl hinzuweisen ist, hat der Inhaber oder ein Stellvertreter zu sorgen. Sämtliche Türen, Klure, Ausgänge, Treppen und Durchfahrten, die zur

Verordnung des Theaters dienen, müssen während der ganzen Betriebszeit für den Verkehr freigehalten und vorschriftsmäßig beleuchtet sein. Ein wesentlicher Teil des Lichtspieltheaters ist der Bildwerferraum, dessen Bauart und Einrichtung in den Vorschriften eine besonders eingehende Regelung gefunden haben. Er muß feuerbeständige Wände, die mindestens einen Stein stark oder in einer gleichwertigen handhaften Bauart ausgeführt sind, und eine ebensolche Decke haben. Außer den Schau- und Bildöffnungen darf keine Verbindung mit dem Zuschauerraum bestehen. Die Schauöffnungen dürfen höchstens 250 Quadratmeter groß sein, die Bildöffnung nicht größer, als es der Strahlendurchgang erfordert. Beide Öffnungen sind mit festverlegten Glascheiben von mindestens 5 Millimeter Stärke rauchdicht abzuschließen. Außerdem sind die Öffnungen mit einem mindestens 2 Millimeter starken Eisenschieber auszurüsten, der in Führungen läuft, sicher und leicht gangbar sich im Falle eines Brandes augenblicklich selbsttätig schließt und von Hand bedienbar ist. Bildwerferräume mit einem Bildwerfer müssen bei einer kleinsten Längenausdehnung von 2 Metern eine Grundfläche von mindestens 6 Quadratmetern haben und mindestens 2,80 Meter hoch sein. Aus dem Raum muß ein Weg unmittelbar ins Freie führen und so gelegen sein, daß die Ausgänge des Zuschauerraumes bei einem Brande nicht gefährdet werden. Die Türen des Bildwerferraumes müssen feuerhemmend, nach außen aufschlagend und selbsttätig ausfallend hergestellt sein. Die elektrischen Anlagen im Bildwerferraum sind auch auf die für den Betrieb unbedingt notwendigen zu beschränken und ebenfalls nach den Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker auszuführen. Sie bedürfen vor Inbetriebsetzung und sodann alljährlich der Prüfung durch einen anerkannten Sachverständigen. Die gesamte elektrische Anlage des Bildwerferraumes muß auch von einer außerhalb gelegenen Stelle aus ausgeschaltet werden können. Befindet sich ein Schalter zur Bedienung der Beleuchtung des Zuschauerraumes im Bildwerferraum, so muß ein Teil der Beleuchtung auch vom Zuschauerraum aus einschaltbar und so beschaffen sein, daß er auch bei völliger Zerstörung des Bildwerferraumes in Tätigkeit bleibt. Zur Heizung sind nur Ofen zulässig, deren Feueröffnungen außerhalb des Raumes liegen. Im Bildwerferraum darf höchstens der Tagesbedarf an Filmen aufbewahrt werden. Die Filmrollen mit Ausnahme je einer, die sich auf dem Bildwerfer und der Umbulvorrichtung befinden dürfen, müssen in einem besonderen Behälter untergebracht sein, der in einer möglichst großen Entfernung vom Bildwerfer und in mindestens einem Meter Höhe über dem Parkboden anzuordnen ist. Der Filmbehälter soll grundsätzlich aus Hartholz herzustellen sein. Er ist durch senkrechte Wände in Fächer einzuteilen, die je eine Filmrolle aufnehmen. Jedes Fach ist für sich durch einen in senkrechter Richtung beweglichen Schieber abzuschließen, der in Ruten läuft, durch sein eigenes Gewicht herunterfällt, dicht schließt und nicht herausnehmbar ist. Der Fächer des Bildwerfers muß aus unverbrennlichem Stoff herzustellen sein und an geeigneter Stelle einen Metallbehälter zum Ablassen abgebrauchter Kohlenstücke haben, dessen Boden mit Sand bedeckt sein muß. Als Feuerlöschgerät ist neben dem Bildwerfer ein mit mindestens 8 bis 10 Litern Wasser gefüllter Eimer und eine imprägnierte, schwer entflammbare Decke (Feuerdecke) oder ein nasser Schenkerlappen bereit zu halten. Die Bedienung des Bildwerfers darf nur durch einen vorrätigen Vorführer erfolgen, der sein Prüfungszeugnis den Revisionsbeamten jederzeit auf Verlangen vorzulegen hat. Er ist für die Befolgung der Bestimmungen über die Aufbewahrung der Filme und die Einrichtung des Bildwerferraumes verantwortlich. Am Bildwerferraum darf natürlich nicht geraucht werden, ebenfalls ist das Betreten des Raumes durch Unbefugte sowie das Dulden derartiger Besuche verboten. Ein Abdruck der Betriebsvorschriften muß an den Türen zum Bildwerferraum deutlich lesbar angebracht werden. An dieser Stelle sei erwähnt, daß die vielfach als Ursache des Bildwerferraumes im Zuschauerraum zur Aufstellung kommenden eisernen Rahmen gar keinen Sinn haben. Denn die beim Verbrennen von Filmen entstehenden unangenehmen Gerüche bewirken durch und Mangel an Sauerstoff können sich dabei viel mehr auswirken, als wenn der Apparat frei im Raum steht. Besondere Vorschriften betreffen sich mit der Ausführung des Pannenschutzes des Bildwerfers und dem Schutz des Betriebes. Die letzteren sollen unter Berücksichtigung der hohen Räume der Bildwerfer nach Möglichkeit verhindert werden, daß der im Apparat befindliche Film zur Entzündung kommt. So muß das Fenster des Bildwerfers eine von Hand bedienbare Abschließung und eine Schutzvorrichtung besitzen, die einen selbsttätigen Abschluß bewirkt, sobald die Pannenschutzhülse des Films in Aktion wird, daß keine Entzündung im oder am Bildwerfer möglich ist. Beim Reiben oder schleifenden Gehen dürfen Filmenteile mit dem Pannenschutze nicht in Berührung kommen. Die einschlägige Industrie ist natürlich bemüht, die von ihnen hergestellten Bildwerfer den Vorschriften entsprechend und darüber hinaus so herzustellen, daß die Entzündung des Films im Bildwerfer bei ordnungsmäßiger Bedienung und Verwendung einwandfreier Filme fast unmöglich ist. Als Lichtquelle für den Bildwerfer ist grundsätzlich elektrische Licht zu verwenden. Nur in besonderen Fällen und unter Beachtung besonderer Vorschriften kann die Verwendung des Petroleum- oder anderer Lichtquellen (Gaslicht etc.) gestattet. Abweichungen oder Abänderungen von einzelnen Bestimmungen dieser Vorschriften kann die Bauaufsicht und nach Anhörung der Bauaufsicht und des Gewerbeaufsichtsamtes der Kreisverwaltungspräsident erlassen. Besondere Erleichterungen sind nur für Pannet- und Vereinstheater, Bildwerferräume zu solchen Zwecken nicht vorhanden sind und die Einrichtung solcher Räume wegen des nur unregelmäßig auf-

tretenden Bedürfnisses zu unbilligen Härten führen würde. Voraussetzung ist, daß nur Bildwerfer verwendet werden, die von der beim Ministerium für Volkswohlfahrt errichteten Prüfungsstelle besonders geprüft sind. So kann bei Verwendung eines Bildwerfers der Klasse A auf den Bildwerferraum verzichtet werden, wenn der Bildwerfer im Freien aufgestellt wird und die Lichtstrahlen durch ein Fenster oder eine Tür, die als Rückzugsweg nicht in Frage kommt, auf die Bildwand im Zuschauerraum geworfen wird. Bei Verwendung eines Bildwerfers der Klasse B kann auch auf den Bildwerferraum verzichtet werden. Die Gewährung der Erleichterung ist davon abhängig gemacht, daß für die Aufstellung des Bildwerfers der jeweils günstigste Platz, z. B. im Nebenraum oder auf einer Galerie, gewählt wird, der möglichst außer Sicht und nicht in der Nähe der Zuschauer sowie derartig liegen soll, daß die Rückzugsweg weder beengt noch gefährdet werden. Außerdem müssen die Filmbehälter stets vorschriftsmäßig beschaffen und außerhalb des Zuschauerraumes aufgestellt sein. Sie dürfen sich niemals im Bereiche der Rückzugsweg befinden. Das Umrollen und das Herausnehmen der Bildstreifen aus den Trommeln darf nicht im Zuschauerraum erfolgen. Für die Bildwerfer der Klasse C kommen die gleichen Erleichterungen wie bei Klasse B in Frage. Beträgt bei Verwendung eines Bildwerfers der Klasse C die Zahl der zugelassenen Zuschauer nicht mehr als 50, so finden die Bestimmungen der Vorschriften mit wenigen Ausnahmen überhaupt keine Anwendung. Die Zugehörigkeit eines geprüften Bildwerfers zu einer der angeführten Klassen geht aus der vorzulegenden Zulassungsbescheinigung hervor. In der Hauptsache handelt es sich wohl um besonders sicher gebaute und nicht für allzu große Leistungen berechnete Apparate. Als Lichtquelle kommen meist hochwertige elektrische Glühlampen in Betracht. Zum Schluß sind noch besondere Erleichterungen und Betriebsvorschriften für Schalllichtspiele angeführt.

Die vorstehenden mit ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegebenen Vorschriften sind in allen Regierungsbezirken des Freistaates Preußens als Polizeivorschriften in Geltung gesetzt. Uebertretungen der Vorschriften sind mit Geldstrafe bis zu 150.— RM oder mit Haft bedroht.

An der Praxis kommt die Feuerwehr bzw. ihr Führer mit den Lichtspieltheatern in der Hauptsache wohl bei folgenden Tätigkeiten in Berührung:

1. als von der Baupolizeibehörde zu Abnahmen oder Kontrollen hinzugezogener Sachverständiger,
2. als Feuerwache,
3. bei Bekämpfung eines ausgebrochenen Feuers.

(Fortsetzung folgt.)

Der Brand der Kapsel- und Staniolefabrik in Wiesbaden, am 13. April 1929.

(Ein eigentümlicher Brandfall.)

Am 13. April morgens gegen 3.30 Uhr wurde der patrouillierende Schutzmannsvosten auf einen hellen Feuerchein aufmerksam. Er lief so rasch er konnte, um die Ursache des Feuercheines festzustellen und fand schließlich den etwa 25 Meter langen Mittelbau der Kapsel- und Staniolefabrik an der Marktstraße vollständig in Flammen stehend vor. Er weckte den Wächter, den er schlafend vorgefunden hatte und alarmierte hierauf vom Pförtnerhaus aus telefonisch die Feuerwehr.

Diese rückte sofort mit einem aus 3 automobilen Fahrzeugen bestehenden und komplett besetzten Löschzug an und versuchte das Feuer, das inzwischen einen dem eigentlichen Brandherd gegenüberliegenden, etwa 50 Meter langen Fachwerksbau, in dem sich die Spritzerei befand, erfaßt hatte, mit 3 großen und 3 Normalrohren von Automobilspritze und Hydranten abzuriegeln. Gleichzeitig gab der Führer des Löschzuges Brandinspektor Dietl, den Befehl „Großfeuer“ nach der Hauptfeuerwache melden zu lassen. Die ersehnte Unterstützung blieb jedoch aus, weil inzwischen von drei ganz verschiedenen Stellen aus, und zwar in entgegengesetzter Richtung weitere Feuermeldungen in der Hauptfeuerwache eingegangen waren. Zu diesen Stellen mündeten der Ausrückordnung gemäß, je ein aus 2 Fahrzeugen bestehender Löschzug, besetzt mit Mannschaften der Wechsellinien, abrückten. Alle diese drei Fälle waren Falschmeldungen, so daß die beiden Löschzüge erst mit beträchtlicher Verspätung an der Brandstelle anlangten. Dort hatte sich das Feuer trotz der getroffenen Maßnahmen weiter nach einem dreistöckigen Bau, der als Lager dient, an dem sich eine Autogarage (in derselben waren in jener Nacht gegen 11 Kraftfahrzeuge unterstellt) angeschlossen. Die Gefahr war also für die Nachbarschaft — nach dieser Seite hin, sehr groß. Nachdem die beiden Reservelöschzüge und der von der Feuerwache II im Stadtteil Dieblich entsandte Löschzug eingeleitet waren, gelang es unter Verwendung von 5 Rohren von 75 mm und 16 Rohren von 52 mm Schläuchen, die von drei automobilen Spritzen und von mehreren Hydranten gespeist worden waren, das Feuer, das infolge der vorhandenen offenen Lad- und Terpentinvorräte rasche Ausbreitung gefunden hatte, von den übrigen Gebäuden vollständig abzuriegeln und bald darauf gänzlich zu erdrücken.

Der südliche Bau und die Aluminiumabteilung an der Marktstraße konnten dadurch erhalten werden, wenngleich von ersterem ein Teil des Daches angebrannt ist.

Beim Vorgehen im Innern der in Flammen stehenden Gebäude fanden die Löschtrupps alle eisernen Verbindungsstäbe offensichtlich vor, die sonst stets geschlossen gehalten wurden; ein Beweis, daß hier Absicht vorgelegen hatte. Die Annahme, daß

man es hier mit böswilliger Brandstiftung zu tun hat, nimmt immer mehr greifbare Form an, denn der schlafende Wächter, die drei Fassch-Meldungen, die anscheinend bezwecken sollten, die Wehr in ihrer Schlagfertigkeit zu beeinträchtigen und schließlich die offenstehenden eisernen Brandschutztüren lassen auf organisierte, zum mindesten aber wohl vorbereitete Maßnahmen schließen. Die polizeiliche Untersuchung wird ja weiteres ergeben.

Der durch das Feuer — weniger durch Löschwasser — angerichtete Schaden ist sehr groß, zum größten Teil jedoch durch Versicherungen gedeckt.

Kreisbranddirektor Leopold Viehl Trebniß i. Schl. †

Den Teilnehmern am 20. Deutschen Feuerwehrtag in Breslau dürfte der Name des weit über die Grenzen seiner schlesischen Heimat hinaus bekannten Kameraden Viehl, noch in guter Erinnerung geblieben sein. (Vergleiche den Bericht: „Dem Deutschen Feuerwehrtag und Schlesiens Freiw. Feuerwehren.“) War er es doch, der durch rastlose Tätigkeit innerhalb 20 Jahren 62 Freiw. Feuerwehren ins Leben gerufen, organisiert, ausgebildet und von diesen auch, gelegentlich der Breslauer Tagung eine Anzahl in musterger Weise vorgeführt hat. Sie bilden mit die Grenzwehr im Osten!

Am 24. März ds. Js. ist nun unser geliebter Kamerad L. Viehl infolge eines Unfalles plötzlich verschieden!

Wie ein Lauffeuer verbreitete sich die Trauerbotschaft nicht nur bei allen schlesischen, sondern auch bei anderen deutschen Freiw. Feuerwehren, die den Verstorbenen geehrt und geachtet hatten. Tiefbetrauert von seiner Familie, von der Wehr und Einwohnergesellschaft in Trebniß, als auch von den gesamten Freiw. Feuerwehren Schlesiens, die in dem Verstorbenen einen eifrigen Förderer des freiwilligen Feuerlöschwesens verlieren, wurde der so jäh aus dem Leben Gerissene am 28. März unter zahlreicher Beteiligung zur ewigen Ruhe beigesetzt.

Viehl sollte im Jahre 1929 die Leitung der vom Schles. Provinzial-Feuerwehrverband in Trebniß zu eröffnenden Feuerwehrschnule übernehmen eine Aufgabe, wie sie keinem Besseren hätte zufallen und wie sie kein Zweiter hätte besser erfüllen können. Schrieb er uns doch noch 5 Tage vor seinem Tode: „Ach rüste für 1929!“

Nun ist der rührige allgemein beliebte Kamerad Viehl nicht mehr! Viehl war freiwilliger Feuerwehrmann mit Leib und Seele, dabei kein Streber; bescheiden hielt er sich stets im Hintergrund und arbeitete still und unverdrossen. Seine Familie hatte nichts von ihm, denn seine ganze freie Zeit, die ihm sein Amt als Sparfassenrentant in Trebniß ließ, widmete er dem Ausbau der Freiw. Feuerwehren seines Kreises.

Auch wir verlieren an Viehl einen treuen Kameraden, dem wir zusammen mit den schlesischen Kameraden, ein treues Andenken bewahren werden.

Aus den badischen Feuerwehren.

Schiltach. Im Bürgerhalle des Rathhauses hatte am Sonntag, den 7. April die Freiw. Feuerwehr Schiltach ihre 45. ordentliche Generalversammlung, zu der die Mitglieder zahlreich erschienen waren. Die Begrüßungsworte des Kommandanten, Herrn Koch, galten auch dem Ehrenkommandanten, Herrn Bürgermeister Wolpert, der es sich nicht nehmen läßt, bei wichtigen Anlässen der Wehr mit Rat und Tat beiseite zu stehen. Das Andenken der im Laufe des Geschäftsjahres verstorbenen Kameraden ehrten die Erschienenen durch Erheben von den Plätzen. Der Tätigkeitsbericht, vom Kommandanten, an Stelle des erkrankten Adjutanten, vorgetragen, gab ein übersichtliches Bild von den Geschäften und der Arbeit in der Wehr. Alarmerungen fanden im vergangenen Jahr glücklicherweise nur zwei statt, bei denen die Wehr aber nur einmal in Tätigkeit zu treten brauchte. Der altbewährte Zahlmeister der Wehr, Herr Heinzmann, erstattete den Kassenbericht und es konnte ihm für seine treue Arbeit Dank und Entlastung erteilt werden. Die Kassenverhältnisse haben sich im letzten Jahr ein wenig gebessert. Ein weiterer Punkt der Tagesordnung befaßte sich mit der Einteilung eines Waldbrandkommandos. Die aus der Mitte der Versammlung heraus gegebenen Vorschläge werden vom Verwaltungsrat beifälligst verwendet werden. Als Tagungsort für den Kreisdelegiertentag ist für 1929 Schiltach bestimmt worden. Jedenfalls im Juni werden sich die Abgeordneten des 6. Kreises in Schiltach zusammenfinden, um über die Belange der Feuerwehrlage zu verhandeln und zu beraten. Die Schiltacher Wehr wird bei dieser Gelegenheit nicht versäumen, durch einige Übungen den Gästen zu zeigen, wie sie zu arbeiten versteht. Die jahresgemäßen Neuwahlen, sonst ein schwieriger Punkt bei Generalversammlungen, waren bald erledigt. Die Wehrleute wählten ihre erprobten Führer wieder. Änderungen gab es nur bei der Hydrantenmannschaft, die an Stelle des wegen vorgerückten Alters zurückgetretenen Obmannes, Stadtrechner Lehmann, als solchen Sammwirt Böhler wählte. Für diesen, als bisherigen Quasiführer, wurde Kaufmann Stählin bestimmt. Herr Bürgermeister Wolpert beglückwünschte die Wehr zu dem Ergebnis der Wahl, das der beste Beweis dafür sei, daß die Wehr auch im kommenden Jahr unentwegt und treu mit ihren Führern zusammenarbeiten werde. Nachdem unter Wünsche und Anträge nichts vorgebracht werden konnte, schloß der Kommandant die Versammlung. Später traf man sich zum Waffschoppen im Gasthaus „zum Stamm“.

Bernau. Kommandant Spitz, der rührige Feuerwehrführer, begrüßte am Sonntag, den 7. April, abends, seine Kameraden von der Freiw. Feuerwehr Innerleben-Niggelbach, die fast vollständig im „Adler“ zur Generalversammlung sich eingefunden hatten. Unter den Erschienenen war auch der Ehrenoffizier Bürgermeister Bregger zu sehen. Adjutant Böhler verwaltet zugleich das Schriftführeramt. Er verlas den Tätigkeitsbericht. Einmal mußte die Feuerwehr im vergangenen Jahre in Tätigkeit treten, als das sog. „Proßsche“ Anwesen durch Blitzschlag ein Raub der Flammen wurde. Mit großer Gemütsruhe nahm die Versammlung die Teilnahme des Kommandanten am Führerkurs in Karlsruhe auf. Mit großer Emsigkeit und Gewissenhaftigkeit hatte Kassier J. Böhler für die Finanzen der Wehr Sorge getragen. Einige innere Vereinsangelegenheiten fanden ihre rasche und zufriedenstellende Lösung. Für die notwendige Gemütlichkeit sorgte die Musikkapelle Bregger durch ihre gern gehörten und exakt gespielten Musikweisen. Ein Gesangsquartett des „Niederlandes“ gab einige Lieder zum Besten. Adjutant Böhler sprach in herzlichen Worten zum Schluß den Dank aus und forderte auf zum treuen Weiterstreben nach der Parole: Einer für alle und alle für einen. Einstimmig wurde die Teilnahme am Jubelfeste der Feuerwehr in Kirchzarten beschlossen.

Verschiedenes.

Normung der Atmungsgeräte. Im Deutschen Normenausschuß wurde unter großer Beteiligung der in Betracht kommenden Kreise ein Arbeitsausschuß zur Normung der Atmungsgeräte gegründet. Sitz und Anschrift dieses Ausschusses ist: Ausschuß für Atmungsgeräte, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47. Zum Obmann wurde Herr Professor Dr.-Ing. Karl Unsefart gewählt, als stellvertretender Obmann Herr Baurat Dipl.-Ing. Lindner.

Es wurden 4 Arbeitsgruppen gebildet, und zwar: Gruppe 1 Sauerstoffflaschen; Gruppe 2a Kreislauf- und Wiederbelebungsgeräte; Gruppe 2b Filtergeräte; Gruppe 3 Luftfahrtsgeräte. Die Arbeitsgruppen setzen sich zusammen aus Vertretern der Hersteller, des Verabreuer, der Feuerwehr, der Reichswehr, der Luftfahrt, des Germanischen Lloyd und anderen Verbrauchern. Die ersten Sitzungen sind für Ende April vorgesehen. Die Entwürfe werden mit einer Einspruchsfrist von 8 Wochen zur Kritik veröffentlicht.

Jungmänner verstärken die Feuerwehren!

Es werden Klagen darüber geführt, daß der junge Nachwuchs der Feuerwehren von Jahr zu Jahr abnimmt. Wenn aber der Feuerwehr die Schlagfertigkeit und Schnelligkeit erhalten werden soll, dann darf der junge, vor allem aber der bodenkundige Nachwuchs in der Wehr nicht fehlen. In die Wehr gehören vornehmlich die, die selbst ein Interesse an der Erhaltung und an dem Schutz ihres Besitzes haben sollten. Das sind vornehmlich die jungen Handwerker, Geschäftsleute, aber auch die Söhne der Hausbesitzer. Das schließt aber keineswegs aus, daß auch die übrigen Jungmänner ihr Interesse an der Erhaltung einer starken Wehr bekunden sollten. Der Dienst in der Freiw. Feuerwehr ist Dienst an der Gemeinde und deren Bewohnern. Pflicht eines jeden mußte es daher sein, sich diesem Dienst nicht zu entziehen. Und wenn das der alte, gute Stamm unserer Wehren fertig gebracht hat und noch fertig bringt, diesen schweren, verantwortlichen Dienst am Allgemeinwohl mit Freude und Gewissenhaftigkeit zu versehen, dann darf die Jugend, dann dürfen unsere Jungmänner nicht zurückbleiben. Die Altmannschaft muß, wie in jeder Vereinigung, so auch besonders bei der Feuerwehr, mit jungem, frischem und beweglichem Nachwuchs gestärkt und ergänzt werden. Jungmänner, schließt die Reihen! Tretet den Freiw. Feuerwehren bei!

Feuerwehr-Führerkurse für Löschmannschaften und Freiw. Feuerwehren unter 50 Mann.

Bertheim. Die letzten Führerkurse im Kreisfeuerwehrverband Mosbach, fanden am Montag, den 8. April, in Tauberbischofsheim und am Montag, den 15. April in Bertheim statt. Die Gruppenleitung lag in Händen des Kreisvorsitzenden Herrn Hahn die technische Leitung in Händen des Herrn Noos, Adjutant der Freiw. Feuerwehr Bertheim, welcher beide Kurse in leicht fasslicher aber strammer Weise kommandierte. Die Abteilungen der Freiw. Feuerwehren beider Städte führten die Übungen den Löschmannschaften, in der bekannten musterhaften Haltung vor, jedoch die Löschmannschaften gaben sich alle Mühe, die Übungen so gut wie es ging den Freiwilligen nachzumachen. Die Geräteübungen dauerten den ganzen Vormittag. Am Nachmittag fand dann noch ein Angriff, mit einem aus den Löschmannschaften zusammengestellten Löschzug statt, welcher als gut durchgeführt erwähnt werden kann. Dieran anschließend hielt der techn. Leiter, Herr Noos, den mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag „Brandbekämpfung und Wasserversorgung“. Zum Schluß sprachen die Herren Landräte Besenbeck in Tauberbischofsheim und Dr. Besthold in Bertheim den Dank den Teilnehmern für ihr zahlreiches Erscheinen aus und gaben dem Wunsch Ausdruck, die Kursteilnehmer sollten das Gelernte und Gehörte nicht mehr vergessen und hofften, daß die Kurse dazu führen mögen, daß in beiden Amtsbezirken, der Gedanke an die Gründung von Freiw. Feuerwehren immer festeren Fuß fassen möge.

Patentschau

von Dipl.-Ing. Hans Wolff Patentanwalt, Berlin SW. 98

Alexandrinenstr. 1,
Patentanmeldungen.

61a, 19. 95 206. Hanseatische Apparatebau-Gesellschaft vom 2. von Bremen & Co. m. b. H., Kiel, Werk Belvedere, und Deutsche Gasflücht-Auer-Gesellschaft m. b. H., Berlin D 17, Rotherstraße 16—19. Wiederfüllbare Luftreinigungspatrone für Atmungsgeräte und Raumluftreinerungsanlagen. 17. 11. 29.

Erteilte Patente.

61a, 19. 475 208. Deutsche Gasflücht-Auer-Gesellschaft m. b. H., Berlin D 17, Rotherstr. 16—19. Verfahren zur Verbindung von Double-Stoffen, insbes. bei der Gasmaskenherstellung. 17. 6. 27. D. 53 250.

Gebrauchsmuster.

61a, 1 068 078. Niederrheinische Eisenhütte und Maschinenfabrik Akt.-Ges., Dülken, Rhld. Kraftwagen zum Transport von Schaumlöschgeräten und schaumzeugenden Stoffen. 4. 3. 29. N. 28 200.

61a, 1 066 161. Dr.-Ing. Alexander Bernhard Dräger, Lübeck, Moislinger Allee 53. Vorrichtung zur Erneuerung der Atmungsluft in geschlossenen Räumen. 9. 12. 27. D. 51 184.

61a, 1 066 231. Ernst Severloh, Köln-Ehrenfeld, Notchhausstraße 5. Feuerlöschautomat. 3. 12. 28. S. 71 783.

61a, 1 066 413. Internationale Feuerlösch-Gesellschaft m. b. H., Berlin-Charlottenburg, Guerickestr. 21. Ueberdruckföderung. 14. 9. 27. F. 28 448.

61a, 1 066 940. Firma E. C. Flader, Jöhstadt. Zusatzkühlung für vorn angebaute Hochdruckpumpen bei Automobilspritzen. 29. 8. 28. F. 58 097.

61a, 1 067 341. Concordia, E. A. G., Dortmund, Münsterstraße 231. Feuerlöschanlage für Kinovorführäume. 23. 2. 29. C. 31 145.

61a, 1 067 484. Deutsche Feuerlösch-Bauanstalt Wintrich u. Co., Bensheim, Hessen. Herausnehm- und zerlegbare Vorrichtung zum Spritzen nach allen Richtungen. 16. 2. 29. D. 54 037.

61a, 1 067 617. Drägerwerk, Geinr. und Bernh. Dräger, Lübeck, Moislinger Allee 53. Nasenklammer für Atmungsgeräte. 30. 10. 28. D. 53 295.

61a, 1 067 618. Drägerwerk, Geinr. und Bernh. Dräger, Lübeck, Moislinger Allee 53. Nasenklammer für Atmungsgeräte. 30. 10. 28. D. 53 294.

61a, 1 067 778. Thomas Lewandowski, Berlin-Lichtenberg, Scheffelstr. 6. Düngeleiter. 28. 2. 29. R. 68 279.

61a, 1 069 326. Rudolf Hoepner, Berlin S 42, Luisenufer 7. Gerät zum Geraraffen von Laken und Personen aus aröhen Höhen, insbes. zur Rettung aus Feuerögeföhr. 16. 8. 27. S. 117 477.

61a, 1 069 905. Dipl.-Ing. Harry Sauveur, Hannover. Nebelströme I. d. Feuerlöschvorrichtung. 25. 11. 27. S. 67 406.

61a, 1 070 212. Franz Oberöcher, Salzburg, Döferr., Vertr.: Pat.-Anwälte Dipl.-Ing. M. Sinaelmann, Berlin SW. 48, und Dipl.-Ing. F. C. Boettcher, Gölrlis. Söektor zum Entlüften der Areiselpumpe von Feuerlöschfahrzeugen. 15. 3. 29. D. 17 470.

61a, 1 068 641. Excelsior Feuerlöschgeräte A.-G., Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 12—14, und Hans Burmeister, Berlin W 50, Anasburger Straße 61. Vorrichtung zur Verteilung von Schaum für Feuerlöschwecke. 25. 9. 26. C. 36 043.

61a, 1 068 953. Deutsche Pyrotechnische Fabriken Akt.-Ges., Berlin W 50, Kurfürstendamm 229, und Minimax Akt.-Ges., Berlin NW 7, Neue Wilhelmstr. 12—14. Apparat zum Zeröächen von Flüssigkeiten für Feuerlösch- und andere Zwecke. 13. 9. 26. T. 28 897.

61a, 1 069 166. Anhabad-Gesellschaft m. b. H., Berlin NW 6, Markstr. 19a. Nitröalsöbindung für sauerstoffabgebende Chemikalien. 8. 5. 28. N. 29 262.

61a, 1 069 176. Komet-Kompanie für Optik, Mechanik und Elektro-Technik G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg, Guerickestr. 19. Spröthrohr für Kohlenöureöschneöelöchapparate. 24. 12. 28. N. 122 050.

Terminkalender.

Für nachstehende Termine wollen (wenigstens in den Kreisen) keine weiteren Feste festgelegt werden.

1929. 20. Mai: 50jähriges Stöftunösfest mit Fahnenweiöhe der Freiw. Feuerwehrl Weöher.

1929. 20. und 21. Mai: Söngen bei Pforzheim, Gröndunösfest.

1929. 26. Mai: 60jähriges Stöftunösfest der Freiw. Feuerwehrl Kappel am Rhein, Amt Lahr, verbunden mit der Deförierung für 40., 25. und 20jährige Dienstzeit.

1929. 2. Juni: 60jähriges Stöftunösfest verbunden mit Auszeichnung für 20., 25., 40. und 60jährige Dienstzeit der Freiw. Feuerwehrl Kuppenheim.

1929. 2. Juni: Gröndunösfest der Freiw. Feuerwehrl Ellmendingen (Amt Pforzheim).

1929. 8. und 9. Juni: 75jähriges Bestehen der Freiw. Feuerwehrl Ueberlingen a. N.

1929. 9. Juni: Areisöanschöstöhung des 9. Badischen Areisöfeuerwehrlverbandes, verbunden mit Bannerweiöhe und 30jähr. Stöftunösfest der Freiw. Feuerwehrl Lautenbach a. d. N.

1929: 15., 16. und 17. Juni: 60jähriges Stöftunösfest mit Fah-

nenweiöhe der Freiw. Feuerwehrl Kirchzarten.

1929. 16. Juni: 50jähriges Stöftunösfest der Freiw. Feuerwehrl Uöftadt.

1929. 16. Juni: 25jähriges Stöftunösfest, verbunden mit Auszeichnung für 20. und 25jährige Dienstzeit der Freiw. Feuerwehrl Hofweier.

1929. 16. Juni: 20jähr. Jubiläum mit Fahnenweiöhe der Freiw. Feuerwehrl Erfingen, Amt Pforzheim.

1929. 30. Juni: 40jähriges Stöftunösfest der Freiw. Feuerwehrl Forst.

1929. Anfang Juli: 65jähriges Jubiläum der Freiw. Feuerwehrl Redarbischofsheim.

1929. 7. Juli: 50jähr. Jubiläum der Freiw. Feuerwehrl Neuhäusen, Amt Pforzheim.

1929. 14. Juli: 60jähriges Stöftunösfest mit Fahnenweiöhe der Freiw. Feuerwehrl Wollmatingen bei Konstanz.

1929. 28. Juli: 60jähriges Stöftunösfest der Freiw. Feuerwehrl Grafenhäusen, verbunden mit Fahnenweiöhe.

1929. 3.—5. August: 75jähriges Stöftunösfest der Freiw. Feuerwehrl Bruchsal.

1929. 7., 8., 9. September Landesfeuerwehrltag in Kehl am Rhein

1929: Die Freiw. Feuerwehrl Niegel am Kaiserstuhl begeht am Sonntag, den 18. August dieses Jahres ihr 60jähriges Stöftunösfest.

NB. Wir bitten um weitere Mitteilungen von Festen und sonstigen Veranstaltungen, damit der Terminkalender, für jede Wehrl, zu einem zuverlässigen Ratgeber heranwächst. Die Red.

Der Feuerwehrlmann.

(Entnommen aus der Zeitung für Feuerlöschwehrl, München.)

Zu Hilfe, Ihr Männer, Fürio, heraus!
Es brennt des gebrechlichen Müllers Haus!
Schon spröhen die Funken auf uns nieder,
Es schlafen wohl alle Familienglieder.
Zur Stell mit der Vetter! Heran mit den Schläuchen,
Deffnet auch sämtliche Wassersöleihen!
Hört Ihr auf einmal den furchtbaren Jammer?
Zerschlaget die Fenster, hinein in die Kammer!
Beim allmächtigen Gott! schreit die Mutter mit Weinen,
Helft meinem Mann und rettet die Kleinen!
Den Mann hör' ich leis nur hie und da stöhnen;
Der liebe Gott mög's Euch belöhnen.
Die Kinder sind oben, im hinteren Zimmer.
Man hört durch das prasselnde Feuer Gewimmer.
Rettet sie sofort! ruft die Mutter verworren,
Sonst sind sie sicher alle verloren!
Der Feuerwehrlmann, der faßt sich ein Herz;
Es zwingt ihn der Mutter unendlicher Schmerz,
Die lieben Kinder aus ihren Betten
Von dem Feueröde zu retten.
Er dringt durch den qualmenden Rauch verwegen,
Ueberall schlägt ihm das Feuer entgegen.
Auf Leben und Sterben, er hat sich entschlossen;
Er findet das Zimmer der Kinder verschlossen.
Er sprengt die Tür auf mit Zittern und Beben;
Zwei prächtige Knaben von fünf und sechs Jahren,
Und ein herziges Mädchen mit lockigen Haaren.
Er nimmt auf den Arm sie, so gut wie es geht.
Die Mutter im Freien zum lieben Gott fleht.
Sein Anzug fängt Feuer, sein Gesicht ist verzerrt,
Durch brennende Balken ist der Weg ihm versperrt.
Verzweifelt hält er die Kleinen umschlungen;
Ein Sprung aus dem Fenster — es ist ihm gelungen:
Er späht nach der Mutter im Menschengöwimmel,
Sie fleht nicht umsonst zum Herrgott im Himmel.
Er bringt sie der Mutter ans weinende Herz,
Er stillt ihr damit den furchtbaren Schmerz.
Sie schaut ihm ins Auge und betet sodann:
Gott schütze Dich, mutiger Feuerwehrlmann.

Für die Schriftleitung und Inseratenteil verantwortlich:
Gustav Kienzien, Baden-Baden.

Das

Schaumlöschverfahren

findet täglich größere Verbreitung als sicherstes und wirksamstes Mittel gegen Brände, die nicht mit Wasser bekämpft werden können.



Eine große Anzahl von Feuerwehren führen heute Minimax-Schaum-Generatoren oder Schaum-Mörser auf ihren Fahrzeugen mit sich, u. a. in Süddeutschland die Feuerwehren in Aschaffenburg, Augsburg, Baden-Baden, Balingen, Bayreuth, Bruchsal, Coburg, Darmstadt, Erding, Frankfurt/M., Freiburg/Br., Fürth, Giesen, Schw. Hall, Heidenheim, Höchst/M., Homburg v. d. H., Kaiserslautern, Karlsruhe, Ludwigshafen Rh., Mainz, Mannheim, München, Neustadt-Haardt, Neu-Ulm, Nürnberg, Offenbach, Pforzheim, Regensburg, Reichenhall, Reutlingen, Schweiniurt, Stuttgart, Weinheim, Wildbad, Wiesbaden, Worms, Würzburg.

Jede gewünschte Auskunft erteilt:

Minimax A.-G. ■ Berlin - Köln - Stuttgart

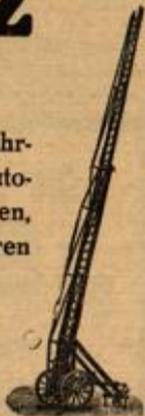
(M. 8)

Feuerwehrgerätefabrik **Carl Metz** Karlsruhe i. B.

Gegründet 1842 in Heidelberg.

Spezialfabrik für Automobildrehleitern, fahrbare und tragbare mechanische Leitern, Automobil-, Lafetten- und Handdruck-Feuerspritzen, Hydrantengeräte, sowie sämtliche Armaturen

und persönliche Ausrüstungen für Offiziere und Mannschaften.



Ernst Schember, Freiburg i. Br.

Baslerstraße 25

Geschäftshaus für Feuerlöschbehelfe und Maschinenbetriebe

Spezialitäten:

Hanf- u. Flachschläuche, roh u. gummiert, Mannschafts-Ausrüstungen, Hydranten-Ausrüstungen, Spezialität: „Anstell-Ausziehleitern, Berliner Gadenleitern“, Elektrischer-Ausrüstungen, Druck- und Motorspritzen, 2- und 4-rädrig, Wachs- u. Pechfackeln, Pechkränze, Schlauchfließ u. Schlauchbinden usw. Schwab's Schlepp- u. Traghebel.

Kauft

bei Firmen, die in der Bad. Feuerwehrzeitung inserieren.



Ziegler's Vollramieschlauch

mit extra zäher, hochelastischer Gummierung

Albert Ziegler, Spezialfabrik für Schläuche, Giengen

Verkaufsstelle Freiburg i. Br., Postfach 94



Magirus

Neuzeitliche Magirus-Feuerwehrfahrzeuge für Stadt und Überland.
Motorspritzen, Autospritzen, Patent-Leitern, Drehleitern für Pferdezug, Patent-Auto-Drehleitern.

Ausrüstungs-Stücke und Geräte.
Beile, Beleuchtungsgegenstände, Rettungsmittel, Rauch-Maschen, Krankenbahnen, Armaturen, tragbare Leitern, Schlauchwagen.

C.D. MAGIRUS A.G. ULM 4/D.

Vereinigte Gothania-Werke A.-G., Gotha,

empfehlen ihre langjährig erprobten und als zuverlässig befundenen



Gothania

Feuerlöschschläuche, roh und gummiert,
sowie Gummi-Spiral-Saugeschläuche.

Zu beziehen durch die einschlägigen Händlergeschäfte.

Schröder & Fränkel, Uniformfabrik

KARLSRUHE i. B.

Kaiserstr. 158, gegenüber der Hauptpost / Tel. 628.
Gründungsjahr 1875.

Feuerwehr - Uniformen

nach Maß, beste Verarbeitung, schnellste Lieferung,
billigste Preise. Muster stehen jederzeit zur Verfügung.
Vertreterbesuch auf Wunsch. Beste Referenzen.

Uniformen für Feuerwehr

erhalten Sie am besten bei der bekannten Spezialfabrik

Albert Hilbert, G. m. b. H., Rastatt

Filialen in Singen und Ludwigshafen a. Rh.
Gegr. 1872. Vertreterbesuch zu Diensten.

Offiziers-Helme neueste Ausführung



laut letztem Beschluß d. Landesauschusses a. 30. April 1927 in Heidelberg
Offiziershelm-Wappen und -Beslagteile,
sowie sämtliche Mannschafts-Ausrüstungen
liefern

C. Beuttenmüller & Co., Bretten (Baden)

Umänderung bisheriger Helme wird prompt ausgeführt

Vereinsfahnen

aller Art

nach modernen Künstlerentwürfen, in prachtvollen,
anerkannt erstklassigen Stickereien.

Mäßige Preise!

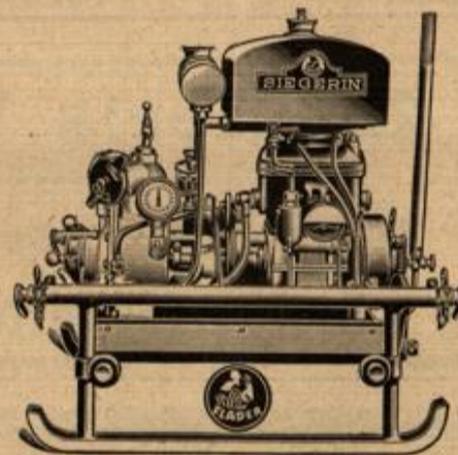
Offerte kostenlos!

August Sartori, Karlsruhe

Kaiserstrasse 98

Die neue Flader-Kleinmotorspritze „Siegerin“

Die betriebssicherste Motorspritze
der Gegenwart!



Größte
Lebensdauer!

Einfachste
Bedienung!

Geringes
Gewicht!

Das Produkt jahrelanger Erfahrungen!

Leistung: 550 Ltr. bei 60 m Förderhöhe
400 Ltr. bei 80 m Förderhöhe
200 Ltr. bei 110 m Förderhöhe
Höchstdruck bis 14 Atm.

Preis mit Normalzubehör RM. 2100.-

E. C. Flader ♦ Jöhstadt i. Sa.

Feuerwehr-Uniformen

jeder Art liefert

S. Wolff, Uniformfabrik, Karlsruhe i. B.

Rüppurrerstraße 5. Vertreterbesuch od. Preislisten auf Wunsch.